

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Haupt, Dirk Niebel, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P**

**– Drucksache 14/4318 –**

### **Jugendverbandsarbeit im Konflikt mit Wettbewerbs- und Personenbeförderungsrecht**

Von Jugendverbänden wurde das Petitum vorgebracht, im Personenbeförderungsgesetz erleichternde Regelungen einzuführen, um sie von unangemessenen Auflagen und Verpflichtungen zu befreien, wenn Jugenderholungs- und Jugendbegegnungsmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere bei öffentlich beworbenen Maßnahmen müssten Jugendverbände – wie alle Reiseveranstalter – eine Genehmigung für die Durchführung von Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen erwerben und selbst im Fall des gemeinsamen Transports mit Pkw müssten die Mitarbeiter des Jugendverbandes über eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung verfügen. Diese „Gleichbehandlung“ von kommerziellen Reiseanbietern und Jugendverbänden findet im Spannungsfeld von Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einerseits sowie der Verkehrssicherheit und eines fairen Wettbewerbsrahmens andererseits statt.

1. Unter welchen Bedingungen fallen Jugenderholungs- oder Jugendbegegnungsmaßnahmen unter die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes?

Dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 1 PBefG). Jugenderholungs- und Jugendbegegnungsmaßnahmen, die in der Form von Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen für Jugendliche zugänglich sind, fallen daher als genehmigungspflichtige Personenbeförderungen unter dieses Gesetz. Wer das Programm für solche Fahrten selbst plant und den Ablauf dieser Fahrten bestimmt, wird als Personenverkehrsunternehmer tätig. Dies ist bisher einmütige Auffassung der für den Straßenpersonenverkehr zuständigen Referentinnen und Referenten des Bundes und der Länder und steht mit der dazu ergange-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 27. Oktober 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

nen Rechtsprechung in Einklang. Fahrten mit kulturellem, kirchlichem, berufsbildendem, sozial engagiertem oder sportlichem Charakter können allesamt zugleich der Erholung und der Jugendbegegnung dienen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist für die Annahme der Geschäftsmäßigkeit solcher Beförderungen nicht erforderlich.

2. Welche Auflagen und Regeln sind in diesen Fällen zu erfüllen?

Die Jugenderholungs- oder Jugendbegegnungsmaßnahmen werden von den für die Durchführung des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Ländern nicht als genehmigungspflichtiger Personenverkehr angesehen, wenn Beförderungen für einen beschränkten Personenkreis, z. B. als Jugendaustausch, durchgeführt werden und ein Feriendienst-Veranstalter nach außen nicht als Beförderer auftritt, sondern deutlich macht, dass ein Dritter als Unternehmer beauftragt ist. Dort, wo dies nicht der Fall ist, sondern ein Jugendverband wie ein Unternehmer tätig wird (vergl. die Antwort zu Frage 1), sind die generellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zu erfüllen. Dies sind die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes und die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie die Fachkunde des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person (§ 13 Abs. 1 PBefG). Diese Rechtslage ist nicht neu, sondern gilt seit Jahrzehnten unverändert.

3. Welche Kosten entstehen einmalig oder mehrmals?

Auf Grund der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 297) und dem dazu mit den Ländern abgesprochenen Richtsatzkatalog in seiner seit dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung beträgt die Gebühr für Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen für eine Genehmigungsdauer von vier Jahren bei Einsatz eines Kraftfahrzeuges 260 DM und für jedes weitere Kraftfahrzeug 105 DM.

4. Liegen der Bundesregierung Daten vor, die Aufschluss über Zahl und Ausmaß der genehmigungspflichtigen Jugenderholungs- oder Jugendbegegnungsmaßnahmen im Bundesgebiet geben?

Über die Zahl der genehmigungspflichtigen Ausflugsfahrten durch Jugendverbände können allenfalls diese selbst Auskunft geben.

5. Welche Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen werden von den Verpflichtungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erfasst?

Alle Verbände, Vereine und Organisationen unabhängig vom Grund der Reisen und Ausflüge und unabhängig von der Frage, ob sie gemeinnützigen Zwecken dienen oder nicht.

6. Welche gewerblichen und welche Sicherheitsinteressen werden durch die bestehenden Regelungen abgedeckt?

Die Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz dient dazu, den zu befördernden Fahrgast zu schützen, und ist zugleich ein Beitrag zur Verkehrssicherheit. Jeder Fahrgast soll darauf vertrauen dürfen, dass derjenige, der eine Beförderungsleistung verspricht, auch die Gewähr für deren ordnungsgemäße Durchführung bietet.

Sofern den Jugendverbänden im Wege einer Gesetzesänderung Ausnahmen von der Genehmigungspflicht eingeräumt würden, wären folgerichtig zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung andere gemeinnützige, kirchliche oder kulturelle Organisationen sowie Sportverbände und sozial engagierte Vereine einzubeziehen. Eine Öffnung des Zugangs zum entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Straßenpersonenverkehr für diese und ggf. weitere Bereiche würde die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes aushöhlen und die aus Gründen der Verkehrssicherheit und des lautereren Wettbewerbs getroffenen ordnungsrechtlichen Vorgaben des Gesetzes beeinträchtigen.

7. Gibt es bei diesen Organisationen unterschiedliche, möglicherweise verzerrende Möglichkeiten, die Kosten für die Auflagen und Genehmigungen durch öffentliche Zuschüsse, private Spenden oder durch Umlage auf die Reiseteilnehmer abzudecken?

Aus der Antwort zu Frage 3 ist ersichtlich, dass davon nicht auszugehen ist.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der gewünschten Trägerpluralität die Situation von Jugendverbänden, die klein sind oder selten angesprochene Maßnahmen anbieten?

Solche Jugendverbände können nach geltendem Recht Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen durch Kooperation mit vorhandenen Omnibusunternehmen anbieten lassen. Dabei sollte zum Ausdruck kommen, dass nicht der Jugendverband, sondern ein Omnibusunternehmer die entgeltliche und geschäftsmäßige Personenbeförderung durchführt.

9. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die Situation von Jugendverbänden zu Gunsten ihrer Jugenderholungs- und Jugendbegegnungsmaßnahmen zu verbessern?

Sofern ordnungspolitisch nicht erwünschte Entwicklungen vermieden werden sollen, besteht kein Handlungsbedarf zu dem Zweck, gemeinnützigen Verbänden eine Sonderstellung bei der Durchführung von Omnibusreisen einzuräumen (vergl. Antwort zu Frage 6).

## 10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Feder führende Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen werden mit Vertretern der an einer Ausnahmeregelung interessierten Verbände und mit den für die Durchführung des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Ländern über die sachgerechte Förderung von Jugenderholungs- und Jugendbegegnungsmaßnahmen sprechen und zugleich die Möglichkeiten und Grenzen des geltenden Personenbeförderungsgesetzes verdeutlichen.